

SAMTGEMEINDE LAND HADELN LANDKREIS CUXHAVEN

47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland Gemeinde Wanna -Nördlich der Landesstraße - L 118-

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln diese 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, bestehend a. d. Planzeichnung, beschlossen.

Otterndorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5),
 Maßstab: 1 : 5.000
 Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

Planverfasser

Die 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH,
 Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
 Oldenburg, den

 Unterschrift

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Land Hadeln hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Otterndorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland mit der Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Otterndorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung

Die 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland der Samtgemeinde Land Hadeln wird hiermit ausgefertigt. Die 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Land Hadeln zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Otterndorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen / gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Cuxhaven, den

 Landkreis Cuxhaven
 Der Landrat

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht worden. Die 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland ist damit am wirksam geworden.

Otterndorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland nicht geltend gemacht worden.

Otterndorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

M. 1 : 5.000

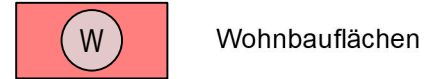
Stand: Januar 2025

Entwurf

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.